

Statuten der Partei «Die Mitte AchThurLand»

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Wesen

Unter dem Namen «Die Mitte AchThurLand» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz an Ort der Präsidentin / des Präsidenten. Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei.

Die Partei «Die Mitte AchThurLand» (nachfolgend Ortspartei genannt) ist die Organisation der Bezirkspartei «Die Mitte des Bezirks Weinfelden» (nachfolgend Bezirkspartei genannt) der Politischen Gemeinden Erlen, Schönenberg-Kradolf und Sulgen. Die Ortspartei anerkennt die Grundsätze und Richtlinien der Bezirkspartei und der Kantonalpartei «Die Mitte Thurgau».

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Bezirks- und Kantonalpartei.

Art. 2 Grundsätze, Ziele

Die Ortspartei vereinigt Frauen und Männer, welche unabhängig von Herkunft und religiöser Ausrichtung die Belange der Allgemeinheit nach den Grundsätzen der Freiheit, Solidarität und Verantwortung gestalten möchten. Wegleitend ist zudem die Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Art. 3 Untergruppen

Die Mitglieder der Ortspartei können verschiedene Untergruppen bilden. Bildung und Zusammensetzung von solchen Untergruppen sind dem Vorstand der Ortspartei bekanntzugeben.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb

Mitglied der Ortspartei kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und bereit ist, ihre Ziele zu fördern.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand der Ortspartei erworben.

Gegen den Entscheid des Vorstandes, einen Bewerber oder eine Bewerberin nicht aufzunehmen, kann bei der Mitgliederversammlung der Ortspartei Rekurs erhoben werden.

Art. 5 Ende

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Die Tatsache, dass ein Mitglied während drei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt hat, wird als Austrittserklärung gewertet. Danach erhalten diese Mitglieder automatisch den Status einer Sympathisantin / eines Sympathisanten.

Ein Austritt ist dem Vorstand der Ortspartei schriftlich zu melden.

Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, die erheblich gegen die Interessen oder Grundsätze der Partei oder gegen die Statuten verstossen. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Ortspartei.

Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen beim zuständigen Organ der Kantonalpartei Rekurs erhoben werden.

C. Organisation der Ortspartei

Art. 6 Organe

Organe der Ortspartei sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren (im Minimum eine Revisorin oder ein Revisor)

Art. 7 Grundsätze

Vorstand und Rechnungsrevisoren werden seit 2019 auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Amtsperiode hat anlässlich der Mitgliederversammlung eine Gesamterneuerungswahl stattzufinden.

Die Beschlüsse und Massnahmen der Organe dürfen nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen und den allgemeinen Richtlinien der Bundespartei und der Kantonalpartei stehen.

Bestellung des Vorstandes der Ortspartei und personelle Änderungen sind der Bezirks- und der Kantonalpartei zu melden.

D. Mitgliederversammlung

Art. 8 Bedeutung, Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie wird von der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens einmal jährlich und mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten auch einberufen werden, wenn das von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von mindestens 20 respektive einem Fünftel der Mitglieder der Ortspartei unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Wenn eine Versammlung unter ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist, darf die Beschlussfassung nach Wahl des Vorstandes auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. Auch in diesem Fall sind die Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung bekanntzugeben.

Art. 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Revision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins.
2. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
3. Nomination von Kandidatinnen / Kandidaten der Ortspartei für die Wahlen in die Gemeinderäte und in die Schulbehörden.
4. Stellungnahme zu kommunalen Abstimmungen, sofern dies der Vorstand verlangt.
5. Aufstellen von Wahlvorschlägen zuhanden der Bezirkspartei, sofern dies der Vorstand verlangt.
6. Festsetzung des Mitglieder- respektive Parteibeitrages sowie allfälliger Beiträge der Mandatsträger in den Gemeindebehörden.
7. Beschlussfassung über die Rechnung und Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin/ des Präsidenten, sowie fallweise von Untergruppen und von der Ortspartei eingesetzten Kommissionen.
8. Beschlussfassung über Beitrittsgesuche, die der Vorstand abgelehnt hat, sowie über Ausschlüsse von Mitgliedern aus der Ortspartei.
9. Stellungnahme zu weiteren Anträgen und Geschäften, welche vom Vorstand unterbreitet werden.

E. Vorstand

Art. 10 Stellung, Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Ortspartei. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann der Mitgliederversammlung Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich – nach der Wahl der Präsidentin / des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung – selber.

Er wird von der Präsidentin / dem Präsidenten jährlich mindestens zweimal einberufen. Eine Beschlussfassung ist auch ohne vorherige Bekanntgabe der Traktanden möglich. Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen werden, wenn das von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Um gültig verhandeln zu können, muss wenigstens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder diesem zustimmt.

Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichen oder anlässlich einer Telefon-, respektive Videokonferenz möglich. In diesem Fall ist ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand angenommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder diesem zustimmt.

Art. 11 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Administrative Führung der Ortspartei.
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung.
4. Präsidentin / Präsident, Kassierin / Kassier und Aktuarin / Aktuar sind aufgrund des Amtes gewählte Delegierte. Soweit es die Anzahl der Parteiwähler zulässt, kann der Vorstand weitere Delegierte bestimmen. Ebenso ist der Vorstand für die Bestimmung einer Stellvertretung bei Verhinderung eines Delegierten zuständig.
5. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen.
6. Nominierungen von Kandidatinnen / Kandidaten der Ortspartei für die Wahlen in die Gemeinderäte und in die Schulbehörden, sofern nur eine Bewerbung vorliegt und die Durchführung einer Mitgliederversammlung aus terminlichen Gründen nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.

7. Nomination von Kandidatinnen / Kandidaten der Ortspartei für die Bestellung von kommunalen Kommissionen.
8. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Gemeinderates und zu kommunalen Abstimmungen.
9. Pflege des Kontaktes mit Behörden mit Kommissionen, mit Untergruppen sowie mit der Bezirks- und Kantonalpartei und mit benachbarten Ortsparteien.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, einzelne Aufgaben an Dritte delegieren und nach Bedarf die Amtsträgerinnen / Amtsträger der Ortspartei zu einer erweiterten Vorstandssitzung einberufen.

F. Rechnungsrevision

Art. 12

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluss. Sie unterbreiten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und Antrag.

G. Sympathisierende Personen

Art. 13

Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, welche ohne die Mitgliedschaft zu besitzen, an der Arbeit der Ortspartei teilnehmen oder finanziell unterstützen.

Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht, werden jedoch eingeladen und haben Rede- und Antragsrecht.

Sie können nicht in die Parteiämter gewählt werden, jedoch ausnahmsweise als Parteikandidierende für kommunale und kantonale Ämter aufgestellt werden. Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

Der Austritt ist dem Vorstand der Ortspartei zu melden, was formlos erfolgen kann.

Der Ausschluss kann gegenüber Sympathisantinnen / Sympathisanten erfolgen, die erheblich gegen die Interessen oder Grundsätze der Partei oder gegen die Statuten verstossen. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der Ortspartei.

H. Übrige Bestimmungen

Art. 14 Finanzen

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortspartei erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Beiträge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Gemeindebehörden, durch Sammlungen, Spenden und allfällige weitere Finanzaktionen beschafft.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Das Geschäft «Änderung der Statuten» ist auf der Traktandenliste anzuzeigen und dort oder in einer Beilage kurz zu begründen.

Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

Die Änderung der Statuten bedarf der Genehmigung durch den Kantonsvorstand.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 29.09.2021 sowie mit der Genehmigung der Kantonalpartei am 01.01.2022 in Kraft.

Sie ersetzen die früheren Statuten der Ortspartei respektive der CVP AachThurLand.

Sulgen, den 29. Sept. 2021

Der Präsident



Urs Brüscheweiler

Die Aktuarin



Sabina Stöckli